

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportfreunde der Reitabteilung,

in den letzten Monaten sind zunehmend Gerüchte aufgetaucht, dass die Reitanlage verkauft und damit ein Ausüben Ihres Sportes unmöglich würde.

Diese Gerüchte entbehren jeglicher Grundlage. Priorität sämtliches Handelns des Präsidiums des PST bezüglich der Reitanlage war und ist, dass auf Dauer ein Reitbetrieb in Monaise stattfinden kann.

Zusätzlich in dieser Situation hat der ehemalige Pächter der Reitanlage, Herr Grunow, zum 31.07.2020 seinen Vertrag mit uns vorzeitig beendet.

Zwischenzeitlich ist es uns gelungen, einen neuen Pächter zu finden, der in die Rechte und Pflichten des Vertrages, der mit Herrn Grunow gegolten hat, eintreten wird, damit der Reitbetrieb weiter gewährleistet ist.

Um Ihnen die Überlegungen des Präsidiums des PST bezüglich der Anlage in Monaise darzulegen und den neuen Pächter vorzustellen, laden wir Sie hiermit zu einer Informationsveranstaltung am 03.07.2020 um 20.15 auf die Reitanlage ein.

Bei gutem Wetter werden wir eine Outdoorveranstaltung, bei schlechtem Wetter eine Indoorveranstaltung durchführen. Aufgrund der Coronasituation bitten wir Sie schon im Vorfeld, sich an diesem Abend verantwortungsbewusst zu verhalten und die geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Thomas Lorenz  
Präsident



Auszug aus der  
Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)  
Vom 19. Juni 2020

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und

Ansammlungen von Personen

§ 2

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.